

## Finanzordnung / Kassenordnung<sup>1)</sup>

Um im Kleingartenverein „Volksgesundheit am Windberg“ e. V. die finanziellen Beziehungen einheitlich und für die Mitglieder bzw. Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Verein folgende Finanzordnung:

### 1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 2. Mitgliedsbeiträge

- |  |   |
|--|---|
| a) Beitrag für Mitglieder mit Garten (1. Mitglied)<br>(ab 01.01.2025 70,00 €)            | 67,00 €   |
| b) Beitrag für weitere Mitglieder pro Garten<br>(2. Mitglied und jedes weitere Mitglied) | 2,00 €  |
| c) Beitrag für Mitglieder ohne Garten  | Mitgliedsbeitrag KBW <sup>2)</sup><br>zzgl. Beitrag lt. Ziffer 2., Buchstabe b) |
| d) Beitragserlass Ehrenmitglied  | 25,00 €   |

### 3. Gebühren

#### 3.1. Gebühren im Ereignisfall

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Auslagenersatz für Porto/Büromaterial  | 2,00 €                           |
| b) Auslagenersatz für Porto/Büromaterial mit<br>Einschreiben  | in Höhe der tatsächlichen Kosten |
| c) Mahngebühr   | 10 % des Mahnbetrages            |
| d) Abgabe Parzelle/Pächterwechsel (nur in bar leistbar, sofort fällig)  | 10,00 €                          |
| e) Nichtmitteilung vereinsrelevanter persönlicher Angaben<br>(z.B. Anschrift, Telefonnummer)                                    | 10,00 €                          |
| f) Gebühren für Wertermittlung  | lt. Gebührenordnung KBW          |
| g) Gebühren bei Unterlassung von Zuarbeiten an den Vorstand, die<br>an den KBW oder andere Stellen weitergereicht werden müssen | 25,00 €                          |
| h) Gebühr für den Wiederanschluss des gesperrten Wasser- oder<br>Stromanschlusses (nur in bar leistbar, sofort fällig)          | jeweils 25,00 €                  |

---

<sup>1)</sup> Kassenordnung – Bezeichnung lt. Satzung vom 26.09.2010

<sup>2)</sup> KBW – Kleingartenbund Weißeritzkreis (derzeit 21,00 €, ab 01.01.2025 24,00 €)

### 3.2. Gebühren bei Mitgliedsaufnahme

- |   |            |
|---|------------|
| a) Aufnahmegebühr   | 30,00 €    |
| b) Unterlagen analog (Satzung, Gartenordnung, usw.)   | 5,00 €     |
| c) Auslagenersatz für die Zusendung analoger Unterlagen (Porto und Büromaterial)                      | 2,50 €     |
| d) Unterlagen digital (Satzung, Gartenordnung, usw.; Download über die Vereinshomepage)               | kostenfrei |
| e) Bei Mitgliedsaufnahme werden die Mitgliedsbeiträge entsprechend Punkt 2 der Finanzordnung erhoben. |            |

### 4. Jährliche Kosten

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| a) Pacht / Pachtzins                  | flächenabhängig, derzeit 0,10 €/m <sup>2</sup> Parzellenfläche<br>Ändert der Verpächter den Pachtbetrag, wird ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Pachtzins um den Betrag der Änderung pro Quadratmeter angehoben bzw. gesenkt. Bei Änderungen im laufenden Jahr, wird der Differenzbetrag im Folgejahr erhoben bzw. erstattet.   |
| b) Stromkosten                        | verbrauchsabhängig, entsprechend MV-Beschluss 7/2015 i. V. m. der Rechnungslegung des Versorgers   |
| c) Wasserkosten                       | verbrauchsabhängig, entsprechend MV-Beschluss 6/2015 i. V. m. der Rechnungslegung des Versorgers   |
| d) Erstellung von Abschlagsrechnungen | Stellt der Vorstand im laufenden Geschäftsjahr fest, dass Pächter die verbrauchsabhängigen Kosten (Wasser, Strom) das im Verein übliche Maß überschreiten, hat der Vorstand die Möglichkeit, Abschlagsrechnungen zu veranlassen. Diese werden ausgestellt, wenn der Wert der in Anspruch genommenen Sache/Leistung den Betrag von 50,00 €, bezogen auf den Jahresverbrauch, übersteigt. Als das im Verein übliche Maß wird der Verbrauch bezeichnet, der sich aus dem arithmetischen Mittel der Verbräuche pro Parzelle der drei aufeinander folgenden Jahre vor dem letzten Abrechnungszeitraum ergibt. |

### 5. Sicherheitsleistung

- Der Verein erhebt beim Abschluss eines Unterpachtvertrages eine Sicherheitsleistung für Forderungen aus diesem Vertrag sowie aus der Mitgliedschaft, der Versorgung mit Strom und Wasser und ggf. anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- Die Sicherheitsleistung beträgt 300,00 €/Parzelle.

### 6. Gemeinschaftsarbeit

- Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Satzung verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Gemeinschaftsarbeit ist durch jedes 1. Mitglied zu leisten. Es kann sich durch andere Personen vertreten lassen.

- b) Jedes 1. Mitglied hat bis zum vollendeten 69. Lebensjahr jährlich 8 Stunden und ab dem vollendeten 70. Lebensjahr jährlich 4 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
- c) Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

## **7. Jahresrechnung, Verauslagung und Fälligkeit von Verbindlichkeiten für einzelne Vereinsmitglieder**

- a) Die Jahresrechnung beinhaltet den Mitgliedsbeitrag und die Pacht des laufenden Jahres sowie die Kosten und gegebenenfalls Gebühren des vergangenen Jahres. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- b) Der Verein verauslagt jährlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres Verbindlichkeiten des Folgejahres von Mitgliedern des Vereins, welche eine Lauben- und/oder Unfallversicherung über die Verbandsversicherung des KBW (FED-Versicherung) bzw. einen Dauerbezug der Zeitschrift „Der Gartenfreund“ über den KBW abgeschlossen haben. Diese Verbindlichkeiten sind durch die betreffenden Mitglieder unaufgefordert bis zum 31.01. des Folgejahres zu begleichen. Zahlungsverzug und das entsprechende Mahnverfahren treten wie im Punkt 8 beschrieben ein.
- c) Die Höhe der unter Buchstabe b) beschriebenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus der jährlichen Rechnung des KBW an den Verein und können variieren. Bei Abweichungen zum Vorjahr informiert der Vorstand die betreffenden Mitglieder. Die Rechnung kann von den betreffenden Mitgliedern auf Anfrage beim Schatzmeister eingesehen werden.

## **8. Fälligkeit, Verzug, Mahngebühr**

- a) Alle Rechnungen mit Ausnahme der Jahresrechnung sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Jahresrechnung ist zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, kommt es ohne weitere Mahnung in Verzug.
- b) Die Mahngebühr beträgt 10 Prozent des Forderungsbetrages. Außerdem können Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem von der Bundesbank festgesetzten Basiszinssatz erhoben werden.

## **9. Beitragserlass, Stundung, Ratenzahlung**

- a) Ehrenmitglieder erhalten auf den Mitgliedsbeitrag einen Beitragserlass in Höhe von 25,00 €.
- b) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Forderungen stunden und/oder Ratenzahlungen abschließen. Bei der Gewährung einer Ratenzahlung ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

## **10. Nutzung Vereinshaus**

- a) Der Verein stellt seinen Mitgliedern das Vereinshaus im Rahmen einer privaten Feier zur Verfügung. Die Nutzung des Vereinshauses ist auf den Zeitraum vom 01.05. bis zum 15.10. eines Jahres begrenzt. Die Nutzungsbedingungen und Entgelte werden im abzuschließenden Vertrag „Nutzung Vereinshaus“ geregelt.
- b) Die im Vertrag genannten Nutzungsbedingungen und Entgelte sind durch den Vorstand jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

## **11. Verwaltungsgebühren für Dritte/Nichtmitglieder**

- a) Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen sie Verwaltungsleistungen des Vereins in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Mit diesen Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Kommt diese nicht zustande, besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.
- b) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereines in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die entsprechende Verwaltungspauschale beträgt das Doppelte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder des Vereines lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

## **12. Kassenlimit**

Das Kassenlimit für die durch den Schatzmeister zu führende Kasse des Vereins wird mittels eines Vorstandsbeschlusses festgelegt. Bei entsprechenden Erfordernissen kann es jederzeit angepasst werden. An diesen Vorstandssitzungen hat mindestens ein Vertreter der Kassenprüfungskommission/Buchprüfer teilnehmen.

## **13. Kassenprüfungskommission/Buchprüfer**

Ein Mitglied der Kassenprüfungskommission/Buchprüfer nimmt unangemeldet an bis zu zwei Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr teil.

## **14. Geltung dieser Ordnung**

- a) Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2023 beschlossen und gilt bis zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung durch die Mitgliederversammlung.
- b) Die Anlage „Zusammenstellung der Beiträge, Gebühren und Kosten für Mitglieder des KGV Volksgesundheit am Windberg e.V.“ ist nicht Bestandteil dieser Finanzordnung. Sie ist als Handreichung für Mitglieder und Neumitglieder vorgesehen.

## **Anlage**

**Zusammenstellung der Beiträge, Gebühren und Kosten für Mitglieder des KGV  
 Volksgesundheit am Windberg e.V.**  
 (Stand: 09/2023)

<b>1. Mitgliedsbeiträge</b>	
Beitrag 1. Mitglied <sup>1</sup>	67,00
Beitrag 2. Mitglied und jedes weitere Mitglied	2,00
Beitragserlass Ehrenmitglied	25,00
<b>2. Jährliche Gebühren</b>	
Pachtzins	0,10 / m <sup>2</sup>
Stromkosten	verbrauchsabhängig, entsprechend MV-Beschluss 7/2015 lt. Verbrauch Parzelle i. V. m. der Abrechnung des Versorgers
Wasserkosten	verbrauchsabhängig, entsprechend MV-Beschluss 6/2015 lt. Verbrauch Parzelle i. V. m. der Abrechnung des Versorgers
<b>3. Gebühren im Ereignisfall</b>	
Auslagenersatz für Porto/Büromaterial	2,00
Auslagenersatz für Porto/Büromaterial mit Einschreiben	in Höhe tatsächlicher Kosten
Pflichtstunden, nicht geleistet	25,00 / Pflichtstunde
Mahngebühr	10 % des Mahnbetrages
Abgabe Parzelle/Pächterwechsel (nur in bar leistbar, sofort fällig)	10,00
Nichtmitteilung vereinsrelevanter persönlicher Angaben	10,00
Gebühren für Wertermittlung	lt. Gebührenordnung des KBW
Gebühren bei Unterlassung von Zuarbeiten an den Vorstand, die an den KBW oder andere Stellen weitergereicht werden müssen	25,00
Gebühr für den Wiederanschluss des gesperrten Wasser- oder Stromanschlusses (nur in bar leistbar, sofort fällig)	jeweils 25,00

<sup>1</sup> Ab 01.01.2025 70,00 Euro

<b>4. Gebühren / Beiträge / Kautiön bei Mitgliedsaufnahme</b>	
Aufnahmegebühr	30,00
Beitrag 1. Mitglied	67,00
Beitrag 2. Mitglied und jedes weitere Mitglied	2,00
Kautiön	300,00
Unterlagen analog (Satzung, Gartenordnung, usw.)	5,00
Auslagenersatz für die Zusendung analoger Unterlagen (Porto und Büromaterial)	2,50
Unterlagen digital (Satzung, Gartenordnung, usw.) <sup>2</sup>	kostenfrei

---

<sup>2</sup> Download über Vereinshomepage